

#09 Recht und Schule

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast! Hier geht's um das Thema Recht im täglichen Leben. Dieser Podcast widmet sich Rechtsfragen die häufig gestellt werden und versucht, diese leicht verständlich zu beantworten.

Folgendes gibt es in dieser Folge zu hören:

Gleich zu Beginn das Thema der Woche: RECHT UND SCHULE

Beim den FAQs rund ums Recht haben wir die Frage:
„Gibt es ein Einspruchsrecht gegen einzelne Noten?“

...und im Rechts-Lexikon sind wir beim Buchstaben S wie „Studentenrechtsschutz“

Nun zum Thema der Woche: RECHT UND SCHULE - EIN KONKRETER FALL:

Silvia F. ist zweifache Mutter. Beide Kinder sind noch schulpflichtig. Leider steht dem 13-jährigen Tobias eine Nachprüfung in Mathematik ins Haus. Er bereitet sich den ganzen Sommer über auf die Prüfung vor. Am Prüfungstag das ernüchternde Ergebnis: Tobias besteht die Prüfung nicht und muss die dritte Klasse Gymnasium wiederholen.

Auf die Fragen, die Tobias bekommen hat, war er nicht vorbereitet. Das gefragte Themengebiet ist im Lehrplan der siebten Schulstufe nämlich gar nicht vorgesehen. Er kommt erst in der zweiten Klasse der Oberstufe dran. Silvia F. legt eine Beschwerde bei der Schulbehörde ein. Diese ändert aber nichts an der Entscheidung, dass Tobias nicht aufsteigen darf.

Verzweifelt wendet sich Tobias Mutter an die Rechtsschutz Juristen. Die Rechtsexperten verständigen einen spezialisierten Anwalt, der die Interessen ihres Sohnes vor dem Verwaltungsgericht durchsetzt. Und siehe da – es wird entschieden, dass Tobias die Prüfung noch einmal wiederholen darf.

Nun zur Theorie: Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

Einer der sensibelsten Einflussbereiche im beruflichen Fortkommen junger Menschen ist die Beurteilung von deren schulischen Leistungen.

Wir haben in Österreich sicherlich überwiegend gut ausgebildete und hochmotivierte Lehrerinnen und Lehrer. Doch auch dann kann immer einmal das eine oder andere nicht ganz rund laufen. Anhand der Benotung durch die Lehrpersonen entscheidet sich für junge Menschen oftmals die Richtung ihrer Lebenswege maßgeblich. Die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung bedarf daher rechtlicher Grundlagen. Grundsätzlich ist zwischen Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung zu unterscheiden. Bei der Leistungsfeststellung werden Lernergebnisse, die Mitarbeit eines Schülers und sein Engagement gemessen. Im Anschluss an diese Leistungsfeststellung wird die Bewertung dieser Leistungsergebnisse mittels Benotung als Leistungsbeurteilung vorgenommen.

Die wesentlichsten Rechtsgrundlagen für die Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung sind das Schulunterrichtsgesetz, insbesondere § 18 ff sowie die Leistungsbeurteilungsverordnung, kurz LBVO.

Jede benotete Leistungsfeststellung hat nach den Regeln der LBVO zu erfolgen. Allfällige Planänderungen des Unterrichts und Anpassungen der Lehrziele haben aber regelmäßig im Rahmen des Lehrplans zu erfolgen. Unterricht und Prüfung haben regelmäßig übereinzustimmen. **Nicht Durchgenommenes darf nicht geprüft werden.**

Leistungsfeststellungen sind in regelmäßigen zeitlichen Abständen vorzunehmen. Der rechtmäßigen korrekten Beurteilung muss ein gleichmäßiger Beurteilungszeitraum zu Grunde liegen.

Die Leistung darf in folgenden Formen festgestellt werden:

- Feststellung der Mitarbeit im Unterricht
- mündliche Prüfungen
- schriftliche Prüfungen (Tests, Diktate)
- Schularbeiten
- besondere praktische Leistungsfeststellungen
- besondere grafische Leistungsfeststellung

Innerhalb der letzten 3 Tage vor einer Beurteilungskonferenz ist eine Leistungsfeststellung ausschließlich mit Zustimmung des Schulleiters erlaubt.

Bei einer vorliegenden körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung eines Schülers ist auf eine Leistungsfeststellung zu verzichten, besagt § 2 Abs 4 LBVO.

Nun zu einem bei Schülern nicht so geliebten Thema: Die Hausübungen

Hausübungen zählen zur Mitarbeit. Hausübungen können, müssen allerdings nicht aufgetragen werden. Hausübungen müssen so vorbereitet werden, dass sie von Schülern ohne Hilfe anderer erledigt werden können. Das Ausmaß der Hausübungen ist individuell auf die Belastbarkeit der Schüler abzustellen. Auf die Anzahl von Unterrichtsstunden an bestimmten Schultagen oder auf allfällige Schulveranstaltungen ist jedenfalls Bedacht zu nehmen.

Verboten sind Hausübungen, die in der Ferienzeit oder an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen zu erarbeiten sind. Erlaubt ist dies lediglich an lehrgangsmäßigen Berufsschulen. Lässt sich das Hausübungsmaß mit einem Freitagnachmittag vereinbaren und wird am darauffolgenden Montag die Hausübung vom Lehrer kontrolliert, so steht dies nicht im Widerspruch mit dem eben geschilderten Verbot.

Im Einzelfall wäre daher zu beurteilen, ob sich die aufgetragene Hausübung am Freitagnachmittag tatsächlich erarbeiten lässt.

Mündliche Leistungsfeststellungen und Prüfungen

Mündliche Prüfungen müssen spätestens 2 Unterrichtstage vorher bekannt gegeben werden und aus mindestens 2 voneinander möglichst unabhängigen Fragen bestehen. Eine Einbeziehung praktischer oder grafischer Arbeitsformen (z.B. Tätigkeit am PC) in einer mündlichen Prüfung ist zulässig. Der Lehrer hat bei der mündlichen Prüfung darauf Bedacht zu nehmen, dass jüngere Stoffgebiete eingehender und weiter zurückliegende nur übersichtsweise geprüft werden. Auf Fehler, die während einer mündlichen Prüfung auftreten, muss sofort vom Lehrer hingewiesen werden. Die Beurteilung der Prüfung ist dem Schüler spätestens am Ende der Unterrichtsstunde bekannt zu geben.

Eine mündliche Prüfung darf in den Pflichtschulen und in der AHS-Unterstufe, also Allgemeinbildende, höhere Schulen, sowie in den Berufsschulen höchstens 10 Minuten, ansonsten höchstens 15 Minuten andauern. Hier gilt § 5 Abs 4 LBVO.

Vollkommen unzulässig sind mündliche Prüfungen in der Volksschule in der 1. bis zur 4. Schulstufe, in allen Unterrichtsgegenständen und in der 5. bis zur 8. Schulstufe, in Bildnerische Erziehung, Turnen/Sport und Werkerziehung, sowie Geometrisches Zeichnen.

Schriftliche Leistungsfeststellungen und Prüfungen

Da wären zum einen die Schularbeiten:

Schularbeiten dienen der Leistungsfeststellung und dauern 1 Stunde, so § 7 Abs. 1 LBVO.

Anzahl und allenfalls sogar die Aufteilung der Schularbeiten sind im jeweiligen Lehrplan festgelegt.

Wann die Schularbeiten stattfinden, muss im 1. Semester spätestens 4 Wochen und im 2. Semester spätestens 2 Wochen nach dem jeweiligen Semesterbeginn feststehen und den Schülern unverzüglich nachweislich bekanntgegeben werden. Schularbeiten sind auch im Klassenbuch zu vermerken.

Schularbeiten dürfen nicht unmittelbar am Folgetag von mindestens 3 aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen oder von mehrtägigen Schulveranstaltungen eingeplant werden.

Außerdem dürfen pro Schultag in der AHS nicht mehr als eine Schularbeit täglich, nicht mehr als 2 Schularbeiten wöchentlich und keine Schularbeit ab der 5. Unterrichtsstunde stattfinden.

In berufsbildenden Pflichtschulen dürfen pro Schultag maximal 2 Schularbeiten und in lehrgangsmäßigen Berufsschulen maximal 3 Schularbeiten pro Woche und keine Schularbeit in der letzten Unterrichtsstunde stattfinden.

In den BMHS, Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, dürfen pro Schultag nicht mehr als eine Schularbeit und in der Woche nicht mehr als 3 Schularbeiten erfolgen.

Schularbeiten sind den Schülern innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben.

Schularbeiten sind nach Ende eines Schuljahres von der Schule ein Jahr lang aufzubewahren.

Neben den Schularbeiten gibt es auch Tests und Diktate

Schriftliche Überprüfungen sind dem Schüler spätestens 2 Unterrichtstage vorher, in ganzjährigen oder an saisonmäßigen Berufsschulen jedoch spätestens am letzten Unterrichtstag der vorangegangenen Woche bekanntzugeben.

Die Zeit zur Absolvierung einer schriftlichen Überprüfung in den allgemeinen Pflichtschulen und in der AHS-Unterstufe beträgt 15 Minuten. In der AHS-Unterstufe 20 Minuten, ansonsten 25 Minuten maximal. Die Gesamtarbeitszeit aller schriftlichen Überprüfungen darf in jedem Unterrichtsgegenstand und in jedem Semester ein bestimmtes Höchstausmaß, dass pro Schultyp zwischen 30 und 50 Minuten, in BMAS sogar bei 80 Minuten gelegen ist, nicht überschreiten.

Auch schriftliche Überprüfungen sind binnen einer Woche korrigiert und beurteilt an den Schüler zurückzustellen. Erziehungsberechtigte haben das Recht auf Einsichtnahme, ebenso wie bei Schularbeiten.

Wiederholen von schriftlichen Prüfungen oder Schularbeiten

Eine schriftliche Überprüfung ist zu wiederholen, wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler mit "Nicht Genügend" beurteilt wurde. Die Prüfung/Schularbeit muss binnen 2 Wochen, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen binnen einer Woche nach Rückgabe mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet wiederholt werden.

FAQ „Gibt es ein Einspruchsrecht gegen einzelne Noten?“

Es existiert keine Widerspruchsmöglichkeit gegen die negative Beurteilung einer Schularbeit, eines Tests oder einer mündlichen Prüfung oder gar gegen negative Zeugnisnoten. Selbst eine negative Note im Gesamtjahreszeugnis kann nicht angefochten werden, wenn die Klassenkonferenz dem Schüler die Aufstiegsklausel trotz eines "Nicht Genügend" gewährt hat.

Ein Widerspruch kann nur in den vom Gesetz genannten Fällen erhoben werden – siehe dazu § 70 und § 71 SchulUG, des Schulunterrichts-Gesetzes. Diese sind zum Beispiel gegen Entscheidungen der Klassenkonferenz, dass ein Schüler beispielsweise nicht in die nächste, höhere Schulstufe aufsteigen darf oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat, möglich.

In Angelegenheiten, in denen kein Widerspruchsrecht besteht, kann eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Lehrperson bei der zuständigen Dienstaufsichtsbehörde eingebracht werden. Eine solche Beschwerde kann der Dienstaufsichtsbehörde eine allenfalls willkürlich oder objektiv nicht nachvollziehbare Entscheidung, sprich Benotung, aufzeigen. Nun in dieser Beschwerde geht es jedoch ausschließlich um Willkürlichkeit und nicht um einen Anspruch auf Korrektur der Benotung. Es geht hier lediglich darum, der Behörde Missstände aufzuzeigen, die sie weiterverfolgen kann. Ansonsten würden dadurch die Regelungen des Widerspruchsverfahrens unterlaufen werden.

Das Widerspruchsverfahren ist im Gegensatz dazu kein Verfahren gegen den Lehrer. Dem Lehrer kommt in diesem Widerspruchsverfahren keine Parteistellung zu. Es geht hier ausschließlich darum, ob eine bestimmte Benotung im Sinne des § 70 und 71 SchulUG korrekt war.

Der Widerspruch ist schriftlich, nicht jedoch per E-Mail, innerhalb von 5 Tagen bei der Schule, im Fall von externen Leistungsprüfungen bei der Prüfungskommission einzubringen. Eltern eines minderjährigen Schülers werden als dessen Vertreter im Namen des Schülers tätig.

Der Schulleiter hat sodann den Widerspruch unter Anfügung der Stellungnahme der prüfenden Lehrer und unter Beifügung aller sonstigen Unterlagen unverzüglich an die Schulbehörde weiterzuleiten.

Mit rechtzeitiger Einbringung des Widerspruchs beginnt das reguläre Verwaltungsverfahren vor der Schulbehörde. Die Schulbehörde entscheidet über den Widerspruch sodann mittels Abweisung, Stattgebung oder Zurückweisung des Widerspruchs binnen 3 Monaten. Bei Widersprüchen gemäß § 71 Abs. 2 SchlUG, hat die Schulbehörde grundsätzlich binnen 3 Wochen ab Beschwerdeerhebung zu entscheiden. Bei verwehrter Ausstiegsberechtigung oder Abschluss der letzten Schulstufe ist binnen 2 Wochen zu entscheiden.

Der sodann ergangene Bescheid der Schulbehörde kann weiters vor dem Verwaltungsgericht bekämpft werden. Die Beschwerdefrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen. Ausgenommen davon ist eine Entscheidung über die nicht Aufstiegsberechtigung und des nicht erfolgreichen Abschlusses der letzten Schulstufe. In diesen Fällen kann gegen den Bescheid der Schulbehörde lediglich binnen 2 Wochen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. In Fällen der Entscheidung nach Ablegung von einer Wiederholungsprüfung beträgt die Beschwerdefrist nur 5 Tage.

Der nächste Rechtszug wäre eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. In diesen Verfahren liegt zwingend Anwaltpflicht vor.

RECHTS LEXIKON: S wie „Studentenrechtsschutz“

Gibt es so etwas überhaupt?

Die Studienzeit ist einzigartig. Endlich unabhängig und ein selbstbestimmtes Leben starten. Vielleicht sogar in eine neue Stadt ziehen.

Aber manchmal ist das Schicksal ein mieser Verräter und dann läuft es nicht ganz so rund, wie man sich das vorgestellt hat. Eine unfaire Prüfungsbenotung, Ungereimtheiten bei der Stipendienvergabe, Ärger mit dem Mobilfunkanbieter, Probleme mit dem Vermieter oder eine umgestoßene Vespa sind unangenehme Ereignisse, die einen treffen können – und das schneller als einem lieb ist!

Sich nicht von unvorhergesehenen Schwierigkeiten aus der Bahn werfen lassen.

Es gibt ihn. Den Rechtsschutz für Studierende.

Mehr dazu unter <https://www.das.at/Rechtsschutz-fuer-Studierende>
Den Link findest Du auch auf www.ergo-versicherung.at/blog-podcast

Danke für's Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.